

# Statut der Krankenkasse für Studierende der Universität Giessen.

Vom 25. September 1894.

§ 1. Zweck der Kasse ist, erkrankten Studierenden ärztliche Behandlung und Pflege zu Theil werden zu lassen.

§ 2. Mitglied der Kasse ist jeder Studierende der Universität Giessen. Die Mitgliedschaft beginnt für neu hinzukommende Studierende mit der Zahlung des Semestralbeitrags. Sie erlischt mit dem akademischen Bürgerrecht.

Wer sich zum Zwecke einer an der Landes-Universität abzulegenden Prüfung exmatrikulieren lässt, kann sich die Mitgliedschaft dadurch erhalten, dass er bei Entgegennahme der Exmatrikel einen Semestralbeitrag zahlt. Dieser gilt für das laufende Semester, sofern der Beitrag hierfür noch rückständig ist, andernfalls für das folgende Semester.

Die Mitgliedschaft eines exmatrikulierten Mitglieds erlischt:

- a.) mit bestandener Prüfung,
- b.) mit Ablauf der dritten Woche nach Beginn desjenigen Semesters, für welches kein neuer Semestralbeitrag gezahlt worden ist.

§ 3. Der Semestralbeitrag beläuft sich auf 2 Mk. Der mit Leitung der Geschäfte betrauten Kommission (§ 11) steht das Recht zu, im Falle des Bedürfnisses den Beitrag auf 3 Mk. zu erhöhen. Weitere Erhöhungen bedürfen der Genehmigung des Engeren Senats.

§ 4. Der Beitrag wird vor Ablauf der Immatrikulationsfrist gegen Aushändigung der Legitimationskarte oder einer besonderen Mitgliedskarte gezahlt. Eine Stundung ist ausgeschlossen.

Versäumt ein Student die rechtzeitige Zahlung, so hat er den doppelten Beitrag zu entrichten. Eine Erhöhung findet jedoch nicht statt, wenn gemäss § 5 der Vorschriften über das akademische Bürgerrecht vom 20. Januar 1879 eine nachträgliche Anmeldung zur Immatrikulation angenommen wird. Auch kann in anderen Fällen bei genügender Entschuldigung auf Beschluss der mit Leitung der Geschäfte betrauten Kommission (§ 11) von Erhöhung des Beitrags abgesehen werden.

§ 5. Wer Urlaub verlangt, muss nachweisen, dass er den Beitrag zur Krankenkasse für dasjenige Semester gezahlt hat, in welches der Urlaub fällt.

§ 6. Jedes Mitglied der Krankenkasse hat Anspruch auf Behandlung und Verpflegung in der seiner Krankheit entsprechenden Klinik auf Kosten der Krankenkasse, sobald von Seiten des betreffenden Direktors die Aufnahme für nöthig erachtet wird. Ausserdem haben die Studierenden das Recht auf unentgeltlichen Rath seitens der klinischen Direktoren oder Assistenten in den Sprechstunden, sowie auf Verabfolgung der von diesen verordneten Medikamente aus der klinischen Apotheke auf Kosten der Krankenkasse.

§ 7. Die Mitglieder der Kasse haben das Recht auf Verköstigung I. Klasse in den Kliniken. Soweit der Platz reicht, soll jedes erkrankte Mitglied ein Einzel-Zimmer erhalten.

§ 8. Die Dauer des Aufenthalts in einer der Kliniken soll zwei Monate nicht überschreiten. Nach Ablauf dieser Zeit entscheidet die Kommission, ob der weitere Verbleib auf Kosten der Kasse gestattet werden soll oder nicht.

§ 9. Die klinischen Direktoren und Assistenten sind nicht verpflichtet, erkrankte Studierende in deren Wohnung zu besuchen.

§ 10. Die Krankenkasse ist eine Veranstaltung der Landes-Universität ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 11. Die Leitung der Geschäfte hat die Krankenkasse-Kommission zu besorgen. Dieselbe besteht aus dem jeweiligen Rektor als Vorsitzendem, den Direktoren der medicinischen, chirurgischen, ophthalmologischen und psychiatrischen Klinik und demjenigen Mitglied der juristischen Fakultät, welches dem Engeren Senat angehört.

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn 3 Mitglieder mitwirken.

§ 12. Die unmittelbare Verwaltung des der Krankenkasse gewidmeten Universitätsvermögens steht dem Quästor unter Aufsicht der Kommission zu. Diese hat die Stelle zu bezeichnen, an der zur Zeit entbehrliche Gelder anzulegen sind. Zum Ankauf und zur Veräusserung von Werthpapieren bedarf es ihrer Genehmigung.

Der Quästor hat der Kommission alsbald nach dem 1. April und dem 1. Oktober einen Rechnungsabschluss mit den erforderlichen Belegen einzureichen. Sobald die Kommission dem Quästor Decharge ertheilt hat, überweist ihm der Rektor 30 Mk. als Entschädigung für seine Mühewaltung.

§ 13. Den Kliniken werden für die Verpflegung erkrankter Mitglieder der Krankenkasse vorerst für Tag und Person 3 Mk. vergütet. Eine Aenderung dieser Taxe nach Bedarf bleibt vorbehalten. Für Medikamente, Extraverordnungen, Bäder, Wein u. dgl. ist aus der Krankenkasse besonderer Ersatz zu leisten.

§ 14. Etwaige Beschwerden sind bei dem Rektor oder bei einem der Kommissionsmitglieder anzubringen.

a. 56456/10 (2.)

2

# der Krankenkasse

de der Universität Giessen.

m 25. September 1894.

Kasse ist, erkrankten Studierenden ärztliche zu Theil werden zu lassen.

Kasse ist jeder Studierende der Universität Mitgliedschaft beginnt für neu hinzukommende Zahlung des Semestralbeitrags. Sie erlischt Bürgerrecht.

zwecke einer an der Landes-Universität abmatrikulieren lässt, kann sich die Mitgliedschaft nicht erhalten, dass er bei Entgegennahme der Exmatrikelzahlung. Dieser gilt für das laufende Semester, wenn er noch rückständig ist, andernfalls für

des eines exmatrikulierten Mitglieds erlischt: nach einer Prüfung,

der dritten Woche nach Beginn desjenigen Semesters für welches kein neuer Semestralbeitrag gezahlt ist.

der Semestralbeitrag beläuft sich auf 2 Mk. Der mit dem Exmatrikulierten Kommissions (§ 11) steht das Recht, dass er den Beitrag auf 3 Mk. zu erhöhen. Diesem Vorhaben bedürfen der Genehmigung des Engeren Senats. Die Legitimationskarte oder einer besonderen Anwartschaft. Eine Stundung ist ausgeschlossen.

erlischt die rechtzeitige Zahlung, so hat er den Beitrag zu entrichten. Eine Erhöhung findet jedoch nach § 5 der Vorschriften über das akademische Jahr anfangs 1879 eine nachträgliche Anmeldung angenommen wird. Auch kann in anderen Fällen eine Entschuldigung auf Beschluss der mit Leitung der Exmatrikulationskommission (§ 11) von Erhöhung des Beitrags erlassen werden.

erlischt, muss nachweisen, dass er den Beitrag für dasjenige Semester gezahlt hat, in

